

§ 6

Die Deutsche Investitionsbank erhält für die bei der Durchführung der §§ 1 bis 3 entstehenden Ausfälle an Kreditansprüchen aus den bisher gewährten und noch zu gewährenden Bodenreformbaukrediten in voller Höhe der von ihr nachzuweisenden Kreditherabsetzungen Ersatz durch Schuldbucheintragungen der Deutschen Demokratischen Republik, die wie die Bodenreformbaukredite mit 3% jährlich verzinst werden.

B. Entschuldung ländlicher Siedler- und Anliegerstellen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 (Altsiedler)

§ 7

Anlieger und Siedler (im nachfolgenden Altsiedler genannt), die vor dem 8. Mai 1945 von agrarkapitalistischen Siedlungsgesellschaften, deren Bankinstituten oder unmittelbar von Großgrundbesitzern Siedlerstellen oder Landstücke übernommen haben, ererben das Eigentum an diesen Grundstücken kraft dieses Gesetzes. Die Grundbuchberichtigung ist bis spätestens am 31. Dezember 1950 vorzunehmen. Das Nähere wird durch Durchführungsverordnungen geregelt.

§ 8

(1) Um das von den Großgrundbesitzern gegen die Altsiedler begangene Unrecht zu liquidieren, wird die Restschuldsumme aus den Siedlungsverträgen bei klein- und mittelbäuerlichen Wirtschaften um 50% herabgesetzt.

(2) Alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von klein- und mittelbäuerlichen Altsiedlern geleisteten Zahlungen sind bei der Festsetzung der Restschuldsumme in voller Höhe anzuerkennen.

(3) über die sich hiernach ergebende Restschuld ist von den Altsiedlern ein neuer Schuldschein auszustellen. Die alten Schuldscheine werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraftlos.

(4) Die Restschuldsumme ist mit 3% jährlich zu verzinsen und mit 1% jährlich zu tilgen.

§ 9

Die mit den Landsiedlungsgesellschaften bzw. deren Bankinstituten oder mit einzelnen Großgrundbesitzern abgeschlossenen Verträge aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 sind mit Termin vom 30. September 1950 ungültig.

§ 10

(1) Die in den Grundbüchern eingetragenen Hypotheken bzw. Renten zugunsten der früheren Gutsbesitzer bzw. der agrarkapitalistischen Siedlungsgesellschaften und deren Bankinstitute sind zu löschen.

(2) Die neue Restschuldsumme ist zugunsten der Deutschen Investitionsbank bis zum 31. Dezember 1950 einzutragen.

§ 11

Für Altsiedlerstellen, die von den Altsiedlern aufgegeben oder verpachtet worden sind, wird im Wege der Durchführungsverordnung eine besondere Regelung getroffen.

§ 12

(1) Den Landsiedlungsgesellschaften ist auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik jegliche Betätigung verboten.

(2) Sie sind bis zum 30. September 1950 aufzulösen und zu liquidieren.

(3) Die Aktiven dieser Gesellschaften gehen auf die Deutsche Investitionsbank über und sind zur weiteren Stärkung der Bauernwirtschaften auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verwenden.

§ 13

Für die Durchführung der sich aus den §§ 8 bis 12 ergebenden Aufgaben ist die Deutsche Investitionsbank zuständig.

C. Kredithilfe an Klein- und Mittelbauern für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau ihrer Wohn- und Wirtschaftsgebäude

§ 14

Klein- und Mittelbauern auf landwirtschaftlichem Altbesitz, deren Wohn- und Wirtschaftsgebäude durch Kriegseinwirkungen beschädigt oder zerstört worden sind, können im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Mittel Kredite der Deutschen Bauernbank für die Instandsetzung bzw. den Wiederaufbau und die dazu erforderliche Trümmerbeseitigung mit einer Laufzeit bis zu 30 Jahren erhalten.

§ 15

Die Geldleistungen für die auf dem betreffenden Gesamtbetrieb bereits ruhenden dringlichen Belastungen werden während der Laufzeit des Wiederaufbaukredites insoweit gestundet, als diese aus dem Ertrag des Betriebes oder aus sonstigen Einnahmen des Kreditnehmers keine Deckung finden.

§ 16

Der Kredit wird bis zur Höhe von 60% der Aufbauposten gewährt.

§ 17

(1) Zur Sicherung des Kredites ist eine Aufbaugrundschuld auf sämtlichen zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Einzelgrundstücken einzutragen. Sie hat den Vorrang vor allen eingetragenen Rechten und ist unkündbar.

(2) Auf den Darlehnsbetrag sind vom Tage der Ausreichung ab jährlich 4% Zinsen zu zahlen. Die Rückzahlung erfolgt durch planmäßige Tilgung. Der Schuldner hat das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung.

§ 18

Die für die Gewährung der Kredite erforderlichen Mittel stellt die Deutsche Bauernbank im Rahmen des hierfür aufzustellenden Kreditplanes zur Verfügung. Die nach § 17 Absatz 1 einzutragende Aufbaugrundschuld ist Deckungsgrundlage für die zum Zwecke der Mittelaufbringung zu begebenden Schuldverschreibungen der Deutschen Bauernbank.

§ 19

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 20

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1950

gez. O. Grotewohl
Ministerpräsident

Behandelt: 19. Sitzung (6. September 1950)
Beschluss: Überweisung an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft
und den Haushalts- und Finanzausschuss